

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Geschäftsführung der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Axel de Frenne
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1593
Fax: +49 30 65211-3593
axel.defrenne@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 21. Mai 2019

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)
Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom
7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

**I. In ihrer Sitzung am 17. Mai 2019 hat die Arbeitsrechtliche
Kommission der Diakonie Deutschland folgende Beschlüsse
gefasst:**

1. § 16 Abs. 1 Satz 7 AVR.DD wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Mai 2019

2. Anlage 10/II § 1 Abs. 3 AVR.DD wird wie folgt gefasst:

(3) Abweichend von Absatz 2 findet diese Regelung Anwendung auf die betrieblich-schulischen, staatlich anerkannten bzw. als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungen an Krankenhäusern in einem der nachfolgenden Ausbildungsberufe:

medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und –assistenten,
medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und –assistenten,
medizinisch-technische Assistentinnen und –assistenten für
Funktionsdiagnostik,
Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
und Diätassistentinnen und -assistenten.

Inkrafttreten: 1. Juli 2019

gez. Klaus Riedel
Vorsitzender

II. Erläuterung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland

1. Streichung des § 16 Abs. 1 Satz 7 AVR.DD

§ 16 Abs. 1 Satz 7 AVR.DD hat keinen Anwendungsbereich und kann daher gestrichen werden.

2. Ergänzung von Anlage 10/II § 1 Abs. 3 AVR.DD

Die in Anlage 10/II § 1 Abs. 3 AVR.DD genannten Ausbildungsberufe an Krankenhäusern werden ergänzt um den Ausbildungsberuf der Physiotherapeutin bzw. des Physiotherapeuten. Damit gilt gemäß Anlage 10/II § 2 Abs. 1 Satz 1 AVR.DD auch für die Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten an Krankenhäusern ab dem 1. Juli 2019 das Ausbildungsentgelt aus Anlage 10a AVR.DD.

gez. Axel de Frenne
Geschäftsführer